



Rat der
Europäischen Union

075115/EU XXV. GP
Eingelangt am 01/09/15

Brüssel, den 31. August 2015
(OR. en)

11590/15

SPG 13
WTO 177
DELA CT 113

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. August 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 5950 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.8.2015 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 5950 final.

Anl.: C(2015) 5950 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2015
C(2015) 5950 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.8.2015

zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU werden Entwicklungsländer seit 1971 in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum Unionsmarkt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bietet den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“). Dieser Rahmen wurde so konzipiert, dass sich das APS auf die bedürftigsten Entwicklungsländer konzentriert, d. h. auf die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 hat die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen. Mit dieser Bestimmung soll insgesamt dafür gesorgt werden, dass das APS all den Entwicklungsländern gewährt wird, die auf einer vergleichbaren Wirtschaftsentwicklungsstufe stehen und den gleichen Entwicklungsbedarf aufweisen. Bei der Überprüfung ist dem Wandel der Wirtschafts-, Entwicklungs- und Handelsbedingungen der begünstigten Länder Rechnung zu tragen. Bei Veränderungen sollte die Kommission dem begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten außerdem eine gewisse Frist zur Anpassung an den geänderten APS-Status des Landes einräumen.

Die Kriterien für die Gewährung des APS-Status sind in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kommt ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der allgemeinen APS-Präferenzregelung. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses wirksam. Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga wurden 2013, 2014 und 2015 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllen diese Länder nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sind mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus Anhang II zu streichen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 regelt, dass sich das APS nicht auf Entwicklungsländer erstrecken sollte, die bereits in den Genuss einer mit der Union getroffenen Regelung für einen präferenziellen Marktzugang kommen, in deren Rahmen praktisch für den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bestimmt ferner, dass ein Land, das eine Regelung für einen präferenziellen Marktzugang anzuwenden beginnt, ab dem Tag der Anwendung der betreffenden Regelung weitere zwei Jahre APS-begünstigt bleibt.

Im Jahr 2014 begann die Anwendung von Regelungen für einen präferenziellen Marktzugang mit folgenden Ländern: Georgien (1. September 2014), Kamerun (4. August 2014) und Fidschi (28. Juli 2014). Folglich sollten die APS-Präferenzen für Georgien, Kamerun und Fidschi ebenfalls auslaufen, was sich in Anhang II entsprechend niederschlagen muss. Wie oben dargelegt, hätte Fidschi die APS-Präferenzen auch deswegen eingebüßt, weil der Staat zu einem Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie geworden ist.

Bisher wurde der Verlust der APS-Präferenzen jeweils am 1. Januar wirksam – eine einfache Praxis, die den Interessenträgern Rechtssicherheit verschafft. Außerdem sind die Berechnungen der Schwellen für die Graduierung (Anhang VI) und die Gefährdung (Artikel VII) an die Liste der APS-Begünstigten (Anhang II) geknüpft, weshalb die mehrfache Aktualisierung dieser Liste innerhalb eines Jahres wiederholte Neuberechnungen der Schwellen erfordern würde. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und könnte zu Rechtsunsicherheit bei den übrigen Begünstigten führen. Daher wird im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sowie im Einklang mit der bisherigen Praxis für die betroffenen Länder ein gemeinsames Enddatum vorgeschlagen, nämlich der 1. Januar 2017.

Georgien kommt im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (APS+) in den Genuss eines verbesserten Zugangs zum Markt der Union. Mit dem Verlust der APS-Begünstigung verliert Georgien auch die APS+-Begünstigung. Folglich muss die Liste der APS-plus-Begünstigten (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012) dahin gehend geändert werden, dass Georgien gestrichen wird. Wie oben erläutert, sollte im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sowie im Einklang mit der bisherigen Praxis das Datum für das Ende der APS+-Begünstigung der 1. Januar 2017 sein.

Schließlich sieht Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms (Alles außer Waffen) – EBA) kommen sollte. Anhang IV jener Verordnung enthält eine Liste der EBA-begünstigten Länder.

Die VN strichen am 1. Januar 2014 Samoa aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder. Folglich erfüllt Samoa nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Samoa sollte daher aus Anhang IV gestrichen werden. Wie oben erläutert, sollte im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sowie im Einklang mit der bisherigen Praxis das Datum für das Ende der EBA-Begünstigung der 1. Januar 2019 sein.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten

Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde in den Sitzungen vom 2. März und 2. Juni 2015 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der besagten Verordnung zu erlassen.

Kamerun, Fidschi, Georgien, Irak, die Marshallinseln und Tonga sollten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

Nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III der besagten Verordnung zu erlassen.

Georgien sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV der besagten Verordnung zu erlassen.

Samoa sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.8.2015

zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates², insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³ werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) festgelegt.
- (2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.
- (3) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Länder erstrecken, die bereits in den Genuss einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang kommen, in deren Rahmen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.
- (4) Die Liste der im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder ist in Anhang II jener Verordnung enthalten. Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bestimmt, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist, um Änderungen in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung zu tragen. Außerdem heißt es darin, dass einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen an den geänderten APS-Status des Landes einzuräumen ist. Deshalb muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beruhenden Statusänderung eines Landes ein weiteres

² ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

³ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Jahr gültig bleiben beziehungsweise in dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Fall zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang.

- (5) Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga wurden 2013, 2014 und 2015 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllen diese Länder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollten aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder sollte erst ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten wirksam werden. Im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sollten Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus Anhang II gestrichen werden.
- (6) Zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres 2014 begann die Anwendung von Regelungen für einen präferenziellen Marktzugang mit den folgenden Ländern: Georgien (1. September 2014), Kamerun (4. August 2014) und Fidschi (28. Juli 2014). Im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sollten Georgien und Kamerun ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus Anhang II gestrichen werden. Wie in Erwägungsgrund 5 erläutert, würde Fidschi bereits deshalb aus Anhang II gestrichen, weil es ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie geworden ist.
- (7) In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“) festgelegt. Ein Schlüsselkriterium verlangt, dass das Land APS-begünstigt ist. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS+-begünstigten Länder.
- (8) Da Georgien ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr APS-begünstigt ist, verliert das Land nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 auch die APS+-Begünstigung. Georgien sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auch aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.
- (9) Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms – im Folgenden „EBA“) kommen sollte. Anhang IV jener Verordnung enthält eine Liste der EBA-begünstigten Länder.
- (10) Die VN strichen am 1. Januar 2014 Samoa aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder. Folglich erfüllt Samoa nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Samoa sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aus Anhang IV gestrichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden aus Spalte A beziehungsweise B des Anhangs II gestrichen:

CM	Kamerun
FJ	Fidschi
GE	Georgien
IQ	Irak
MH	Marshallinseln
TO	Tonga

- (2) Das folgende Land und der entsprechende alphabetische Code werden aus Spalte A beziehungsweise B des Anhangs III gestrichen:

GE	Georgien
----	----------

- (3) Das folgende Land und der entsprechende alphabetische Code werden aus Spalte A beziehungsweise B des Anhangs IV gestrichen:

WS	Samoa
----	-------

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Artikel 1 Absatz 3 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28.8.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*